

die Unterschriftsleistung der Erziehungsberechtigten auf dem Lehrvertrag.

(5) Der Jugendwerkhof sichert, daß die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen ihre Verantwortung gemäß § 4 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis wahrnehmen können.

## § 7

### Lehrlingsentgelt und Prämierung

(1) Die Lehrlinge erhalten Lehrlingsentgelt entsprechend dem Rahmenkollektivvertrag vom 15. September 1978 über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung. Zuschläge zum Lehrlingsentgelt sind entsprechend den rahmenkollektivvertraglichen Regelungen zu zahlen, die für den Betrieb gelten, in dem die Lehrlinge ihre berufspraktische Ausbildung erhalten.

(2) Das Lehrlingsentgelt ist durch den Jugendwerkhof zu planen und an die Lehrlinge zu zahlen.

(3) Die produktiven Leistungen der Lehrlinge aus einem Jugendwerkhof, deren berufspraktische Ausbildung in einem sozialistischen Betrieb erfolgt, in dem die Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 32 S. 600) Anwendung findet, sind von diesem Betrieb in die Bereitstellung von Prämienmitteln entsprechend der Anordnung einzubeziehen. Der betreffende Anteil ist dem Jugendwerkhof zur Verfügung zu stellen. Die Prämierung der Leistungen dieser Lehrlinge erfolgt durch den Jugendwerkhof auf Vorschlag des betreffenden Betriebes.

(4) Für Lehrlinge, deren berufspraktische Ausbildung im Jugendwerkhof erfolgt, ist zur Anerkennung und Stimulierung guter Leistungen ein Prämienfonds in Höhe von 80 M/Jahr je Lehrling zu planen.<sup>3</sup>

## § 8

### Planung

(1) Die berufspraktische Ausbildung der Jugendlichen in Betrieben der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft erfolgt zusätzlich zum Plan der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Jugendwerkhof und Betrieb.

(2) Die Festlegung der Betriebe, in denen die berufspraktische Ausbildung der Jugendlichen durchgeführt wird, erfolgt durch die Kreisplankommission nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, mit dem Betrieb und dem Direktor des Jugendwerkhofes.

## § 9

### Finanzierung der Berufsausbildung

(1) Die Finanzierung der Berufsausbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes (berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung) erfolgt im Rahmen der Finanzierung des Jugendwerkhofes.

(2) Erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis im Betrieb, hat der Jugendwerkhof dem ausbildenden Betrieb auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung die um die Erlöse geminderten Kosten für die berufspraktische Ausbildung zu erstatten.

(3) Die zu erstattenden finanziellen Mittel sind vom Jugendwerkhof als Ausgaben zu planen. \* s.

(4) Die Kosten für die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes im Betrieb ergeben sich aus der Berechnung der auf die Ausbildung dieser Lehrlinge entfallenden Anteile aus

- der Vergütung der Beschäftigten, die für die praktische Berufsausbildung tätig sind;
- den Halbjahresprämien für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts;
- den sonstigen persönlichen Kosten der Beschäftigten, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen;
- den Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften;
- den Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen.

(5) Erlöse der praktischen Berufsausbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes im Betrieb sind:

- Gutschriften des Betriebes für Leistungen der Lehrlinge im berufspraktischen Unterricht;
- sonstige Erlöse.

(6) Übersteigen die im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung im Betrieb erarbeiteten anteiligen Erlöse die für die berufspraktische Ausbildung entstandenen anteiligen Kosten, so ist der entstehende Differenzbetrag vom Betrieb an den Jugendwerkhof abzuführen, von diesem als Einnahme zu planen und an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 10

### Kooperationsbeziehungen

(1) Zur Sicherung entsprechender Produktionskapazitäten für die Berufsausbildung der Jugendlichen in heimeigenen Ausbildungs- und Produktionsstätten werden zwischen dem Jugendwerkhof und den Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen über die Kooperationsbeziehungen abgeschlossen.

(2) Betriebe bzw. wirtschaftsleitende Organe, mit denen der Jugendwerkhof kooperiert, sichern die technische Ausrüstung und Ergänzung der Ausbildungs- und Produktionsstätten des Jugendwerkhofes durch die Übergabe entsprechender Grundmittel zur Nutzung für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung und Produktion. Außerdem sind dem Jugendwerkhof erforderliches Material, technische und technologische Dokumentationen, Normative für die produktiven Leistungen u. a. zur Verfügung zu stellen.

(3) Betriebe, mit denen der Jugendwerkhof kooperiert, erstatten den Erlös der erbrachten Leistungen an den Jugendwerkhof. Die Erlöse sind vom Jugendwerkhof als Einnahme zu planen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Der Jugendwerkhof plant die Arbeitskräfte für die theoretische und berufspraktische Ausbildung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

## § 11

### Sozialversicherung

(1) Der Jugendwerkhof gilt im Sinne der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (QB1.1 Nr. 35 S. 373) als Betrieb. Er hat im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gemäß § 70 des Arbeitsgesetzbuches die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

(2) Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Lehrlinge im Jugendwerkhof erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitung des Jugendwerkhofes.

## § 12

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Lehrlinge in Jugendwerkhöfen sind § 2 sowie § 8 Absätze 3 und 4 der Anordnung, vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis nicht anzuwenden.

<sup>3</sup> Siehe Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105).